

Trilaterales Filmabkommen Österreich – Deutschland – Schweiz Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

📄 Zeitgerechtes Ansuchen

Die Gemeinschaftsproduzenten müssen **spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1
A-1011 Wien
Sachbearbeiter: Dr. Georg Knoflach
E-Mail: post.Film@bmdw.gv.at

In Deutschland:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
z.H. Hr. Reuß
Postfach 51 60
D-65726 Eschborn

In der Schweiz:

Bundesamt für Kultur/Sektion Film
z.H. Hrn. David Vitali
Hallwylstraße 15
CH-3003 Bern

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens vier Wochen vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens vier Wochen vor Drehbeginn
- Mail mindestens vier Wochen vor Drehbeginn an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice post.Film@bmdw.gv.at

📄 **Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)**

📄 **Gemeinschaftsproduktionsvertrag**

- 📄 **Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- 📄 **Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- 📄 Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
- 📄 Regelung über die Beteiligung der Hersteller an etwaigen Mehrkosten
- 📄 Aufteilung der Erlöse/Auswertungsbereiche
- 📄 **Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films als ***xls oder *xlsx Datei**
- 📄 Detaillierter **Finanzierungsplan** als ***xls oder *xlsx Datei**
- 📄 Übersicht über den technischen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten
- 📄 Übersicht über den künstlerischen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten
- 📄 **Arbeitsplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- 📄 Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- 📄 Herstellung des Einvernehmens zwischen den Behörden
- 📄 Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation und Berufserfahrung der Koproduzenten
- 📄 Der **künstlerische und technische Beitrag** jedes Gemeinschaftsproduzenten soll *grundsätzlich* seinem **finanziellen Beitrag** entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen steht im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung)

☐ **Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:

☐ **In der Regel 20 %**

- In besonderen Ausnahmefällen und im Einverständnis aller Vertragsparteien können auch 10 % zugelassen werden

☐ Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs

☐ Die **Einnahmen** sind entsprechend der finanziellen Beteiligung aufzuteilen

☐ **Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:

- Für **Österreich**: Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Berechtigung zum ständigen Aufenthalt und Berechtigung zur Arbeitsaufnahme, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit sie aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sind.
- Für die **Schweiz**: Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber einer Niederlassungsbewilligung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Freihandelsassoziation.
- Für **Deutschland**: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit sie aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sind.

☐ Die Behörden des Minderheitsproduzenten können ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen

- ❓ Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen (nach Vorliegen der **vollständigen** Unterlagen)
- ❓ Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung grundsätzlich innerhalb von 7 Tagen mit.
- ❓ Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.